

GENEHMIGUNG

Einwohnergemeinde Aarwangen

Änderung Baureglement, Art. 233 Grünzonen (GR)

Kurzbericht

Die Planung besteht aus:

- Änderung Baureglement

Weitere Unterlagen:

- Kurzbericht

Februar 2026

Impressum

Planungsbehörde:

Einwohnergemeinde Aarwangen,
Langenthalstrasse 4, 4912 Aarwangen

Auftragnehmerin:

ecoptima ag
Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Industriestrasse 5a, 6210 Sursee
Telefon 031 310 50 80
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung:

Thomas Federli, dipl. Geograf
Corinna Bühlmann, Raumplanerin BSc
Sandra Meier, Raumplanerin BSc

Inhalt

1.	Ausgangslage	5
1.1	Situation und Planungsziel	5
1.2	Planungsrechtliche Rahmenbedingungen	5
2.	Änderung Baureglement	7
3.	Auswirkungen (Bericht nach Art. 47 RPV)	7
3.1	Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht	7
3.2	Ortsbild- und Landschaftsschutz	8
3.3	Gewässer und Gewässerraum	8
3.4	Weitere Themen	8
4.	Verfahren	9
4.1	Übersicht und Termine	9
4.2	Mitwirkung	9
4.3	Vorprüfung	10
4.4	Öffentliche Auflage	10
4.5	Beschlussfassung	10
4.6	Genehmigung	10

1. Ausgangslage

1.1 Situation und Planungsziel

Situation Im Zonenplan der Gemeinde Aarwangen sind mehrere Parzellen bzw. Parzellenteile der Grünzone (GR) zugewiesen. Die Bestimmungen zur Grünzone (GR) sind in Art. 233 des Baureglements festgelegt. Im entsprechenden Artikel verweist die Gemeinde auf die übergeordneten Bestimmungen von Art. 79 BauG.

Die Gemeinde beabsichtigt den bestehenden Fussweg auf der Parzelle Nr. 1019 auf die benachbarte Parzelle Nr. 2597 zu verlegen. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) beurteilt die Anlage eines unversiegelten, naturnah gestalteten Fusswegs in einer Grünzone gemäss Art. 79 BauG ohne spezifische Bestimmungen als nicht zonenkonform.

Planungsziel Die übergeordneten Bestimmungen entsprechen somit nicht in allen Punkten den Anforderungen der Gemeinde an ihre Grünzonen. Die Gemeinde beabsichtigt deshalb, eine spezifische Regelung für die Grünzonen zu erlassen, welche über das gesamte Gemeindegebiet zum Tragen kommt. Diese soll insbesondere die erwähnten unversiegelten Fusswege als zulässig erklären. Im Falle der geplanten Umliegung wird der bestehende Weg zurückgebaut und im Zonenplan der darunterliegenden Fläche gemäss ÖREB-Kataster, als Grünzone zugeordnet, so dass keine weissen Flächen im Zonenplan verbleiben.

1.2 Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

Baureglement

In der Grünzone (GR) gelten gemäss Art. 233 Baureglement die folgenden Bestimmungen:

Art 233 Grünzone (GR)

Die Grünzonen sind Freihaltezonen.

Vgl. Art. 79 BauG

Das kantonale Baugesetz regelt in Art. 79 BauG die Grünzonen wie folgt:

Art 79 Grünzonen

¹ Grünzonen (Grünflächen) gliedern die Siedlung, halten im Ortsinnern Grünräume frei, dienen dem Umgebungsschutz von Baudenkmalern sowie der Freihaltung wichtiger Ortsansichten und Aussichtsflächen.

² Auf dem als Grünzone ausgeschiedenen Land sind nur unterirdische Bauten gestattet sowie Bauten, die für die Pflege der Grünzone nötig sind; sie dürfen den Zweck der Grünzone nicht beeinträchtigen.

Zonenplan

Gemäss rechtsgültigem Zonenplan sind folgende Parzellen bzw. Parzellenteile der Grünzone (GR) zugewiesen:

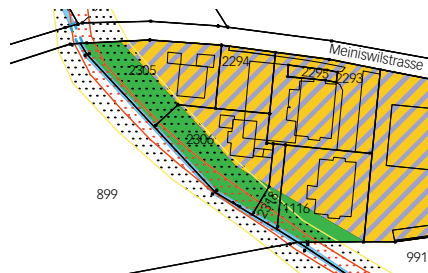


Abb. 1 Auszug Zonenplan, Grünzone entlang Mülbach (Teil-Parzellen Nrn. 2305, 2306, 2318 und 1116)



Abb. 2 Auszug Zonenplan, Grünzone Bereich Meiniswilstrasse (Teil-Parzellen Nrn. 1019 und 2597)

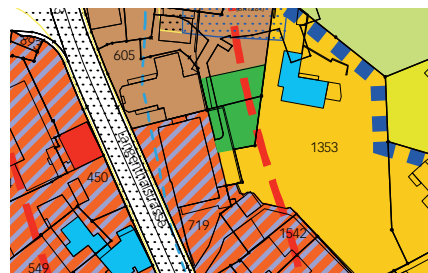


Abb. 3 Auszug Zonenplan, Grünzone Bereich Langenthalstrasse (Teil-Parzellen Nrn. 454 und 719)

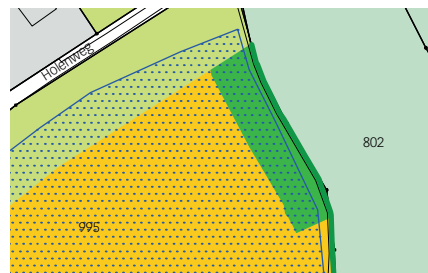


Abb. 4 Auszug Zonenplan, Grünzone Bereich Holenweg (Teil-Parzelle Nr. 2166)

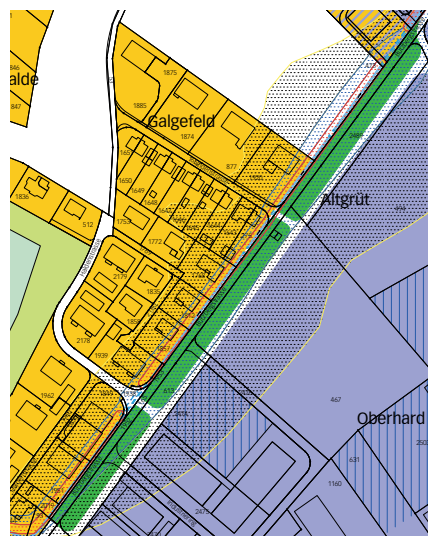


Abb. 5 Auszug Zonenplan, Grünzone Bereich Hopferebach (Teil-Parzellen Nrn. 165, 613 und 1952)

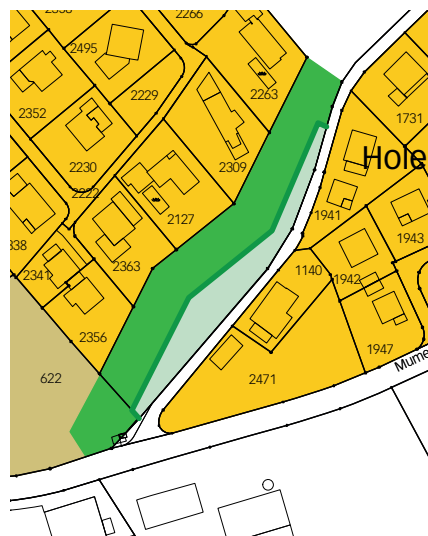


Abb. 6 Auszug Zonenplan, Grünzone Bereich Muniberg (Teil-Parzellen Nrn. 622 und 2128)

2. Änderung Baureglement

Im Baureglement wird in Art. 233 Grünzone (GR) künftig nicht mehr bloss auf die Bestimmungen des Baugesetzes (Art. 79 BauG) verwiesen, sondern es gelten spezifische Bestimmungen. Der Zonenplan bleibt unverändert.

Im Baureglement werden die Bestimmungen zu Art. 233 Grünzone (GR) wie folgt geändert:

Art 233 Grünzone (GR)	
Die Grünzonen sind Freihaltezonen.	
Vgl. Art. 79 BauG	
Zweck	¹ Grünzonen dienen der Siedlungsgestaltung. Sie sollen wichtige Sichtbezüge, Aussichten, Wegverbindungen und Ortsansichten freihalten, Grünflächen für sommerlichen Wärmeschutz, und für die Wasserhaltung bilden und freihalten sowie dem Umgebungsschutz von Baudenkmälern dienen.
Nutzung	² Zulässig sind unversiegelte, naturnah gestaltete Fusswege mit zugehörigen Infrastrukturanlagen (wie Anlagen zur Entwässerung, Beleuchtung, Hangsicherung) sowie unterirdische Bauten und Bauten zur Pflege der Grünzone, soweit sie deren Zweck nicht beeinträchtigen.

3. Auswirkungen (Bericht nach Art. 47 RPV)

3.1 Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht

Kanton	Die vorliegende Änderung des Baureglements steht im Einklang mit den übergeordneten Vorgaben. Mit der Präzisierung der Bestimmungen zur Grünzone (GR) im Baureglement wird deren Zweckbestimmung präzisiert und die Nutzbarkeit der Zonen den Anforderungen der Gemeinde entsprechend angepasst.
Planbeständigkeit	Das rechtsgültige Baureglement wurde am 18. Juni 2012 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt. Am 12. Januar 2024 wurde eine Teilrevision der Ortsplanung genehmigt. Diese umfasste die Einführung der Begriffe und Messweisen in Bauwesen gemäss der entsprechenden kantonalen Verordnung (BMBV) sowie die Festlegung der Gewässerräume. Im Rahmen der Teilrevision wurden keine materiellen Änderungen im Zusammenhang mit den Grünzonen vorgenommen. Für die Planbeständigkeit der vorliegenden Änderung des Baureglements gilt somit das Genehmigungsdatum vom 18. Juni 2012.

3.2 Ortsbild- und Landschaftsschutz

Durch die Präzisierung der Bestimmungen zur Grünzone (GR) wird die Freihaltung wichtiger Sichtbezüge und Aussichten sowie der Umgebungsschutz von Baudenkmalern (Art. 79 Abs. 1 BauG) explizit in die Bestimmungen aufgenommen.

Künftig sind in den Grünzonen namentlich auch unversiegelte, naturnah gestaltete Fusswege zulässig. Diese Anpassung dient der Optimierung des Fuss-/Schulwegnetzes der Gemeinde und erhöht zudem die Erlebbarkeit der Grünzonen resp. der jeweiligen wichtigen Ortsansichten. Aufgrund ihrer bodenebenen Lage stehen solche Verbindungen nicht im Widerspruch zum eigentlichen Zweck der Grünzonen. Ergänzend werden Infrastrukturanlagen bspw. zur Beleuchtung oder zur Terrainsicherung zugelassen, welche ebenfalls nicht störend in Erscheinung treten. Weiter sind basierend auf Art. 79 Abs. 2 BauG unterirdische Bauten sowie Bauten zur Pflege der Grünzone zulässig. Diese dürfen den Zweck der Grünzone nicht beeinträchtigen.

3.3 Gewässer und Gewässerraum

Die Bestimmungen zum Gewässerraum in Art. 524 des Baureglements sowie die übergeordnete Gewässchutz- resp. Wasserbaugesetzgebung gehen den Bestimmungen über die Grünzone (GR) grundsätzlich vor. Dies betrifft insbesondere die Bauten zur Pflege der Grünzone. Im Gewässerraum sind nur Bauten und Anlagen zulässig, welche standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen. Der Schutz der Gewässerräume wird durch die neue Bestimmung zur Grünzone (GR) nicht tangiert.

3.4 Weitere Themen

Für die vorliegende Änderung des Baureglements sind namentlich folgende Themen nicht relevant:

- Kulturland und Fruchtfolgeflächen
- Verkehr
- Lärmschutz
- Naturschutz und Naturobjekte
- Störfallvorsorge und nicht ionisierende Strahlung
- Archäologische Fundstellen und Historische Verkehrswege
- Wald und Waldabstand
- Quellen und Grundwasserschutzzonen
- Naturgefahren

4. Verfahren

4.1 Übersicht und Termine

Die Änderung des Baureglements erfolgt im ordentlichen Verfahren nach Art. 57a ff. BauG. Dieses umfasst eine Mitwirkung, die kantonale Vorprüfung, die öffentliche Auflage, die Beschlussfassung und abschliessend die Genehmigung durch den Kanton. Zuständig für den Beschluss zur Änderung des Baureglements ist die Gemeindeversammlung.

Auf ein Startgespräch i.S.v. Art. 58a BauG wird aufgrund geringen Tragweite der Änderung und der bereits erfolgten Vorabklärungen verzichtet. Die Vorprüfungseingabe erfolgte zeitgleich mit dem Start der Mitwirkung. Das Resultat der Mitwirkung wurde dem AGR nachträglich eröffnet.

Folgender Terminplan ist vorgesehen:

Planungsschritt	Termin
Entwurf und Konsolidierung Planungsinstrumente	bis Januar 2025
Behandlung und Beschluss Gemeindebehörden	Februar 2025
Öffentliche Mitwirkung	13. März bis 14. April 2025
Auswertung, Mitwirkungsbericht	April 2025
Vorprüfung	Februar/April bis Oktober 2025
Bereinigung, Beschluss Gemeindebehörden	November/Dezember 2025
Öffentliche Auflage	4. Dez. 2025 bis 12. Jan. 2026
Beschluss Gemeinderat	9. Februar 2026
Beschluss Gemeindeversammlung	30. März 2026
Genehmigung	anschliessend

4.2 Mitwirkung

Dauer, Eingabe	Die Mitwirkung dauerte vom 13. März bis am 14. April 2025. Während der Mitwirkungsfrist konnten alle Interessierten Eingaben zur vorliegenden Planung einreichen. In der Frist ging eine Eingabe ein, die die Zonenzuweisung nach Aufhebung des Weges auf der Parzelle Nr. 1019 betrifft.
Stellungnahme Gemeinderat	Die Aufhebung ist grundsätzlich nicht Gegenstand der vorliegenden Änderung, die sich auf die Änderung des Baureglements beschränkt. Spätestens mit der Baubewilligung für den neuen Weg und der Aufhebung des bestehenden Weges wird jedoch die Zonenzuweisung und die verbindliche Waldgrenze zu klären sein. Der rechtskräftige Zonenplan weist entlang des Weges keine verbindliche Waldgrenze aus. Im Auszug aus dem ÖREB-Kataster ist auf der linken Seite eine statische Waldgrenze eingetragen

(vgl. Abb. 7), womit die Fläche nach Aufhebung des Weges der Grünzone zugewiesen wird. Die Aussage im Abschnitt «Planungsziel» in Kapitel 1.1 wurde entsprechend korrigiert.



Abb. 7 Auszug aus dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) mit statischer Waldgrenze (grün) und Parzellengrenze (rot)

4.3 Vorprüfung

Die Unterlagen wurden durch die Gemeinde beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) im April 2025 zur Vorprüfung eingereicht. Das AGR prüfte im Rahmen der Vorprüfung unter Einbezug der zuständigen Fachstellen die Planung auf ihre Rechtmässigkeit. Das Ergebnis wurde im Vorprüfungsbericht vom 29. Oktober 2025 festgehalten. Die Planung wurde anschliessend bereinigt.

4.4 Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage fand vom 4. Dezember 2025 bis zum 12. Januar 2026 statt. Im Rahmen dieser Auflage konnten von betroffenen Personen und berechtigten Organisationen Einsprachen erhoben werden. Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Art. 35 ff. BauG. In dieser Frist ging keine Einsprache, jedoch eine Rechtsverwahrung ein. Die Planung kann somit ohne Änderung zur Beschlussfassung gebracht werden.

4.5 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung erfolgt durch den Gemeinderat und die Gemeindeversammlung.

4.6 Genehmigung

Die Unterlagen werden durch die Gemeinde beim AGR zur Genehmigung eingereicht. Im Genehmigungsverfahren wird erstinstanzlich über allfällige unerledigte Einsprachen entschieden.